



Die Riester-Förderung beim BVV

Informationen zum Ablauf bei Antragstellung ohne Dauervollmacht

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie Ihren Antrag auf Altersvorsorgezulage bei uns eingereicht haben, erfassen wir die Daten Ihres Antrages und leiten diese im Rahmen der Datenübertragung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Ist Ihr Antrag fehlerhaft (falsche oder unvollständige Daten) erhalten Sie von uns ein Korrekturschreiben und Ihren Originalantrag mit der Bitte zur Änderung zurück.

Die ZfA prüft die übermittelten Daten und entscheidet über Ihren Anspruch auf Altersvorsorgezulage. Das Ergebnis erhalten wir ebenfalls im Rahmen der Datenübertragung.

Aufgrund des gemeldeten Ermittlungsergebnisses überweist die ZfA an uns viermal im Jahr die Zulagen für unsere Kunden. Die Zulagenzahlung weisen wir Ihnen auf Ihrer Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Ablauf des entsprechenden Jahres aus. Für jede Vertragsnummer erhalten Sie eine separate Bescheinigung.

Bitte beachten Sie, dass auf der Bescheinigung lediglich die im Vorjahr erhaltenen Ermittlungsergebnisse im Detail ausgewiesen werden. Die Daten der vergangenen Jahre finden Sie auf den Bescheinigungen der jeweiligen Vorjahre. Auf der aktuellen Bescheinigung wird die Summe der Altersvorsorgezulagen und der gezahlten Altersvorsorgebeiträge gebildet.

Sind Sie mit dem Ermittlungsergebnis auf Ihrer Bescheinigung nicht einverstanden (z. B. keine Zulage erhalten, nicht die volle Zulage erhalten oder die Kinderzulage fehlt), dann reichen Sie uns bitte einen formlosen „Antrag auf Festsetzung“ ein. In Ihrem Antrag begründen Sie bitte Ihren Widerspruch und unterschreiben diesen. Wir leiten ihn dann mit einer Stellungnahme an die ZfA weiter. Die ZfA informiert Sie schriftlich über das Ergebnis Ihres Antrages.

Ihre Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG stellt einen Teil der Riester-Förderung dar. Mit dieser Bescheinigung beantragen Sie den Sonderausgabenabzug bei Ihrem Finanzamt. Der dort gegebenenfalls festgestellte geförderte Beitrag wird ebenfalls im Rahmen der Datenübermittlung erst an die ZfA und dann an uns zur korrekten steuerlichen Behandlung Ihrer BVV-Rente übermittelt.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Sonderausgabenabzug nutzen und keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen, dann verzichten Sie auf die Zulage!

Dauerhafte Beantragung der Altersvorsorgezulage

Wenn Sie uns eine Vollmacht erteilen, gilt sie immer für alle Ihre förderfähigen Verträge beim BVV. Die gewährte Zulage kann allerdings maximal auf zwei Verträge verteilt werden (§ 87 EStG).

Aufgrund Ihrer Vollmacht beantragen wir jeweils nach Ablauf des Beitragsjahres mit den uns vorliegenden Daten die Zulagen für Sie. Wenn sich die bisherigen Daten ändern, benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen.

Nachträgliche Änderung der ausgewiesenen Beiträge

Ändern sich zu einem späteren Zeitpunkt die auf Ihrem Antrag ausgewiesenen Beiträge, erhalten Sie von uns berichtigte Antragsunterlagen.

Bitte informieren Sie in diesem Fall Ihr zuständiges Finanzamt. Vielen Dank!



Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland

Haben Sie die Riester-Förderung in Anspruch genommen und endet Ihre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland, teilen Sie uns dies bitte mit Beendigungsdatum schriftlich mit. Wir sind verpflichtet, diesen Sachverhalt an die ZfA zu melden. Die Riester-Förderung müsste dann vollständig zurückgezahlt werden. Sie haben die Möglichkeit einen formlosen Antrag auf Stundung zu stellen. Damit kann die Rückzahlung auf den Beginn der Leistungsphase verschoben werden.

Bitte informieren Sie uns auch über eine eventuelle Entsendung ins Ausland. Vielen Dank!

Wichtiger Hinweis zum Punkt E Ihres Antrages

Die ZfA ermittelt Ihre beitragspflichtigen Einnahmen durch eine Anfrage bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Dadurch erhält sie jedoch nicht Ihr zu berücksichtigendes tatsächliches Entgelt/Entgeltersatzleistungen, das meist niedriger ausfällt. Demzufolge wird ein höherer Mindesteigenbeitrag errechnet als tatsächlich erforderlich. Dies kann unter Umständen zu einer geringeren Zulagenzahlung führen. Bitte beachten Sie hierzu den Punkt 8 der „Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage“.

- Besonderheit in der Elternzeit: Haben Sie nur Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen, tragen Sie bitte auf Ihrem Antrag ein tatsächliches Entgelt von 0,00 Euro ein. Das Mutterschaftsgeld ist nicht sozialversicherungspflichtig und daher nicht zu berücksichtigen.
- Beamte müssen dem Dienstherrn eine Einverständniserklärung erteilen. Der Dienstherr übermittelt dann die Einkommensdaten direkt an die ZfA und bestätigt damit auch, ob Sie unmittelbar zulageberechtigt sind.

Üben Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus? Dann empfehlen wir Ihnen, keine Angaben unter Punkt E einzutragen. Die ZfA ermittelt Ihr korrektes Vorjahreseinkommen selbstständig.

Kontakt

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns unter 01805 / 90 80 70 (14 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen) an. Wir beraten Sie gern!